

Montag den 21. October 1867.

Ausschließende Privilegien.

Das k. k. Ministerium für Handel- und Volkswirtschaft und das königl. ungar. Ministerium für Ackerbau, Industrie und Handel haben nachstehende Privilegien verlängert:

Am 22. Juli 1867.

1. Das dem M. Wenzel Bubenik auf eine Verbesserung der Dachziegel, wornach sie mit konisch zulaufender Falze versehen werden, unterm 13. Juni 1861 ertheilte ausschließende Privilegium, auf die Dauer des siebenten und achten Jahres.

Am 24. August 1867.

2. Das dem Joseph Rudolf Lindler auf die Erfindung von neuen Reifröcken (Erinolin) unterm 10ten Februar 1862 ertheilte ausschließende Privilegium, auf die Dauer des sechsten und siebenten Jahres.

Am 29. August 1867.

3. Das dem D. H. Littmann auf die Erfindung eines eigenthümlichen Hebers für genießbare und ungenießbare Flüssigkeiten unterm 21. August 1866 ertheilte ausschließende Privilegium, auf die Dauer des zweiten Jahres.

Am 31. August 1867.

4. Das dem Joseph Stauffer auf die Erfindung einer Vorrichtung, um das Miasma aus den Canal-Ausbruch- und Wassereinfluss-Öffnungen zu beseitigen, unterm 3. August 1861 ertheilte ausschließende Privilegium, auf die Dauer des siebenten Jahres.

5. Das dem Digne Frères und Comp. auf Verbesserungen an den telegraphischen Morse'schen Apparaten unterm 19. Juli 1865 ertheilte ausschließende Privilegium, auf die Dauer des dritten Jahres.

Am 3. September 1867.

6. Die dem Ed. A. Paget ertheilten zwei Privilegien, und zwar: a) das Privilegium vom 9. Juli 1861 auf Verbesserungen an Eisenbahnen, dann b) das Privilegium vom 23. Mai 1865 auf eine Verbesserung der Befestigungsmittel für Eisenbahngelände, und zwar erstes auf die Dauer des siebenten Jahres, d. i. bis 9. Juli 1868, letzteres dagegen auf die Dauer des dritten Jahres, d. i. bis 23. Mai 1868.

(340a)

Nr. 9978.

Rundmachung

in Betreff der Wiederbesetzung des k. k. excindirten Tabakverlages, zugleich Stempelmarken-Kleinverschleißes zu Stein in Krain.

Von der k. k. Finanz-Direction für Krain wird bekannt gegeben, daß der k. k. excindirte Tabakverlag, zugleich Stempelmarken-Kleinverschleiß in Krain im Wege öffentlicher Concurrenz mittels Ueberreichung schriftlicher Offerte demjenigen als geeignet anerkannten Bewerber verliehen werden wird, welcher die geringste Verschleißprovision anspricht, oder auf jede Provision Verzicht leistet, oder ohne Anspruch auf eine Provision diesen Verlag gegen Entrichtung eines jährlichen Pacht-schillings (Gewinnstrücklasses) zu übernehmen sich verpflichtet.

Dieser Verschleißplatz hat seinen Materialbedarf bei dem 3/8 Meilen von Stein entfernten k. k. Tabakverschleißmagazine in Laibach und das Stempelmaterial beim k. k. Steueramte in Stein abzufassen und sind demselben 59 Tabak-Kleinverschleißer zur Fassung zugewiesen.

Nach dem Erträgnisansweise, welcher das Verschleißergebnis einer Jahresperiode, d. i. vom 1. October 1866 bis Ende September 1867 umfaßt und sammt den näheren Bedingungen und der Verlagsauslagen bei der k. k. Finanz-Direction eingesehen werden kann, betrug der Verkehr in dem gedachten Zeitraume an Tabak 30.397 2/4 Pfund, im Geldwerthe von 24.037 fl. 20 kr. ö. W.

Der Tabak-Kleinverschleiß gewährte einen jährlichen Brutto-Ertrag von 320 fl. 23 kr.

Außer dem 2 1/2 percentigen Gutgewichte vom ordinärgeschnittenen Rauchtobak wird kein anderes Gutgewicht zugestanden.

Nur die Tabakverschleißprovision des erledigten Verlags hat das Object des Angebotes zu bilden. Für diesen Verlag ist falls der Ersteher das Tabakmaterial nicht Zug für Zug bar zu bezahlen Willens ist — ein stehender Credit bemessen, welcher durch eine im Baren oder mittels öffent-

licher Creditspapiere oder mittels Hypothek zu leistenden Caution von 1100 fl. ö. W. für das Tabakmaterial und Geschirr sicherzustellen ist.

Der Summe des Credits gleich ist der jedesmal zu erhaltende sogenannte unangreifbare Lagerverrath. Die Fassungen der Stempelmarken sind noch nach Abzug der systemisirten 1 1/2 percentigen Provision für die dem Verlage zum Verschleiß überlassenen Sorten von 5 fl. einschließig abwärts bar zu berichtigen.

Ein bestimmter Ertrag des Verlagsgeschäftes wird nicht zugesichert, und es bleibt jede wie immer geartete nachträgliche Entschädigungsforderung oder ein Anspruch auf Erhöhung der Provision des Verleges während der Verlagsführung gänzlich ausgeschlossen.

Die Caution ist noch vor Uebernahme des Verlagsgeschäftes, und zwar binnen drei Wochen vom Tage der dem Ersteher bekannt gegebenen Annahme seines Offertes zu leisten. Die Bewerber um den excindirten Verlag in Stein haben zehn Procente der Caution im Betrage von 110 fl. ö. W. als Badium vorläufig beim k. k. Steueramte in Stein oder bei der hiesigen k. k. Landeshauptcasse zu erlegen und Quittung hierüber dem mit einer 50 kr. Stempelmarke zu versehenen versiegelten Offerte beizuschließen.

Die Offerte sind längstens bis

20. November 1867,

Mittags 12 Uhr, mit der Aufschrift: „Offert für den excindirten Tabakverlag in Stein“ bei dem Vorstande der k. k. Finanz-Direction in Laibach einzubringen.

Jedes Offert ist nach dem dieser Rundmachung beigefügten Formulare zu verfassen und mit den documentirten Nachweisungen:

- a) über das erlegte Badium,
- b) über die erreichte Großjährigkeit,
- c) über die tadellose Sittlichkeit des Bewerbers zu versehen.

Auch muß dasselbe die Verschleißprocente, welche der Differenz für den Tabakverschleiß allenfalls beansprucht, mit Buchstaben geschrieben enthalten. Im Falle der Ersteher diesen Verschleißplatz gegen Entrichtung eines bestimmten jährlichen Betrages zu übernehmen sich verbindlich macht, wird bedungen, daß dieser Pachtschilling in monatlichen Raten nachhinein bei der hiesigen k. k. Landeshauptcasse zu entrichten ist, und daß wegen eines auch nur mit Einer Monatsrate sich ergebenden Rückstandes selbst dann, wenn solcher innerhalb der Dauer des Aufkündigungstermines vorfällt, der Verlust des Verschleißplatzes von der Behörde sogleich verfügt werden kann.

Jene Differenzen, deren Anbot nicht angenommen werden wird, erhalten das Badium unmittelbar nach geschlossener Concurrenzverhandlung zurück; das Badium des Erstehers aber wird bis zum Erlage der vollständigen Caution, oder falls die Materialbezüge gegen Barzahlung stattfinden sollten, bis zur völligen Materialbevorräthigung zurückbehalten.

Offerte, welche der oben angedeuteten Eigenschaften oder Behelfe ermangeln, sowie jene, die unbestimmt lauten, oder sich auf Angebote anderer Bewerber berufen, werden nicht berücksichtigt. Ebenso bleiben die nach Ablauf der Concurrenzfrist einlangenden, sowie auch jene Offerte, welche den Antrag auf Rücklassung eines Ruhegenusses enthalten, unberücksichtigt. Bei gleichlautenden Offerten wird sich von der k. k. Finanz-Direction die Wahl vorbehalten. Die gegenseitige Aufkündigungsfrist wird, wenn nicht wegen eines in den bestehenden Vorschriften vorgesehenen Gebrechens die sogleiche Entsetzung vom Verlagsgeschäft einzutreten hat, auf drei Monate bestimmt.

Von der Concurrenz sind jene Personen ausgeschlossen, welche nach dem Gesetze zum Abschlusse von Verträgen überhaupt unfähig sind, dann jene, welche wegen eines Verbrechens, wegen Schleichhandels, oder einer schweren Gefällsübertretung überhaupt, oder wegen einer einfachen Gefällsübertretung gegen die Vorschriften über den Verkehr mit Gegenständen der Staatsmonopole, oder wegen eines Vergehens gegen die öffentliche Sicherheit des Eigenthums schuldig erkannt, oder wegen Unzulänglichkeit der Beweismittel von der Anklage freigesprochen wurde, endlich frühere Verschleißer, welche von diesem Geschäftes entsetzt wurden.

Laibach, am 14. October 1867.

Von der k. k. Finanz-Direction

Formulare eines Offertes.

Ich Endesgefertigter erkläre mich bereit, den k. k. excindirten Tabakverlag in Stein unter genauer Beobachtung der diesfalls bestehenden Vorschriften, insbesondere in Bezug auf Erhaltung des vorgeschriebenen Material-Lagerverrathes,

- a) gegen Bezug einer Provision von (mit Buchstaben) Procenten von der Summe des Tabakverschleißes, oder
- b) gegen Verzichtleistung auf jede Provision, oder
- c) ohne Anspruch auf eine Provision, gegen Zahlung eines jährlichen Betrages von (mit Buchstaben) in monatlichen Raten vorhinein zu übernehmen.

Die in der Concurrenz-Ausschreibung angeordneten Belege und Nachweisungen sind hier abgeschlossen.

N. N. am

N. N.

(Eigenhändige Unterschrift sammt Angabe des Standes und Wohnortes.)

Von Außen:

Offert zur Erlangung des k. k. excindirten Tabakverlages zu Stein in Krain.

(339—2)

Nr. 9467.

Rundmachung.

Die Jahresinteressen der Helena Valentin'schen Waisenstiftung im Betrage von 97 fl. 65 kr. kommen für das Jahr 1867 zur Vertheilung.

Auf diese Stiftung haben elternlose, in der Pfarre Maria-Verkündigung in Laibach geborne Kinder bis zum erreichten 15. Lebensjahre Anspruch.

Bewerber haben ihre gehörig documentirten Gesuche

bis 15. November 1867

hieramts zu überreichen.

Stadtmagistrat Laibach, am 13. October 1867.

(336—2)

Nr. 3823.

Edict.

Bei dem k. k. Steueramte Egg ob Podpetsch werden seit mehr als 32 Jahren als Depositen verwahrt: Ein Betrag von 59 fl. 1/2 kr. an Straßenrabatvergütung, ein Betrag von 10 fl. 20 kr. als Waldsrevellstrafgeld und ein Interessenantheil von 16 fl. 77 kr. an der französischen Requisitionsvergütung aus dem Jahre 1810 von dem Betrage pr. 1141 fl. 58 3/4 kr. für den Werbezirk Kreutberg.

Da die vorhandenen Acten keinen weiteren Aufschluß in der Sache geben, so werden alle diejenigen, welche auf diese Depositen einen Anspruch erheben zu können glauben, aufgefordert, dies um so gewisser

binnen einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen

zu thun, als sonst auf Grund der bestehenden Gesetze die Heimfälligkeit zu Gunsten des Alerars eintritt.

k. k. Bezirksamt Stein, am 10. October 1867.